

Last Will and Testam

DIE ERBSCHAFTSTEUERREFORM 2016 – WOHIN GEHT DIE REISE?

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe hatte im Dezember 2014 in seiner Entscheidung zum Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz die Regelungen zur Privilegierung betrieblichen Vermögens bei der Erbschaftsteuer beanstandet. Dabei meinte das Gericht, dass es dem Gesetzgeber nicht grundsätzlich verwehrt sei, betriebliches Vermögen von der Erbschaftsteuer zu verschonen. Allerdings sei eine Privilegierung betrieblichen Vermögens dann unverhältnismäßig, wenn die Verschonung über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinaus greife, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen.

Das BVerfG hatte dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung der beanstandeten Passagen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes umzusetzen. Vor dem Hintergrund des nahenden Ablaufs der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist, fand am 30. Mai 2016 eine Frühstücksveranstaltung im Steigenberger Hotel am Kanzleramt in Berlin statt. Organisiert und ausgerichtet wurde diese Veranstaltung von der British Chamber of Commerce in Germany (BCCG), der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, dem Verband „DIE FAMILIENUNTERNEHMER – ASU“ und der „WHU – Otto Beisheim School of Management“. Als Keynote-Speaker konnte Dr. Michael Meister, MdB gewonnen werden. Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finan-

zen erläuterte den Stand des Gesetzgebungsvorhabens, die inhaltlichen Schwerpunkte der Neuregelung und die geplante Zeitschiene in einem interessanten Impulsvortrag. Danach moderierte Prof. Dr. Christian Hagist, „WHU – Otto Beisheim School of Management“ unter Mitwirkung von Staatssekretär Dr. Meister, Johannes Freiherr von Salmuth (Beiratsvorsitzender der Röchling SE & Co. KG) und Peter Fabry (Steuerberater, Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH) die Podiumsdiskussion.

Vor zahlreichen Zuhörern aus dem Kreis betroffener Unternehmer, Verbandsvertretern, Beratern aber auch Mitgliedern des Deutschen Bundestages erläuterte Staatssekretär Dr. Meister zunächst in einer pointierten Ansprache die Kernpunkte des Gesetzgebungsvorhabens. Die Frage, wohin die Reise im Zusammenhang mit der Erbschaftsteuerreform 2016 gehe, beantwortete der Redner kurz und bündig dahin, dass sicher auch der vom Parlament nachgebesserte Gesetzeswortlaut zur Überprüfung zum Bundesverfassungsgericht gehen werde. Hierauf jedenfalls habe man sich einzustellen. Wesentliche Aspekte der Neufassung des Gesetzes betrafen die Frage, ab welcher Mitarbeiteranzahl eine Privilegierung betrieblichen Vermögens stattfinden solle. Die bisherige Aufgriffsschwelle von Betrieben mit mehr als 20 Mitarbeitern hatte das BVerfG beanstandet. Im Ergebnis hat der Gesetzgeber den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts entnommen, dass die Aufgriffsgrenze bei



drei Mitarbeitern liegen sollte und bei einer Mitarbeiterzahl zwischen vier und 15 Mitarbeitern reduzierte Anforderungen für die Erlangung des Verschonungsprivilegs gelten sollen. Ferner befasst sich das Gesetzesvorhaben mit der Vorgabe, kleinere und mittlere betriebliche Vermögen von der Erbschaftsteuer zu verschonen. Im Kern lautet hier – so der Staatssekretär – die Fragestellung, was genau kleinere und mittlere betriebliche Vermögen seien. Der Gesetzgeber werde sich nach dem Gesetzesentwurf für die Aufgriffsgrenze von EUR 26 Mio. Vermögenswert entscheiden. Darunter – so die gesetzliche Fiktion – sei vom Vorliegen eines kleineren oder mittleren Unternehmensvermögens auszugehen. Oberhalb dieses Vermögenswertes wird die Privilegierung durch das Erbschaftsteuergesetz linear im Rahmen einer Abschmelzungsregelung zurückgeführt. Besonderheiten gelten dann noch für solche Beteiligungen an unternehmerischem Vermögen, bei denen die Verwertung der Beteiligung stark eingeschränkt ist, etwa durch Veräußerungs- und Entnahmesbeschränkungen, wie sie in Familienunternehmen üblich sind. Das Bundesverfassungsgericht hatte schließlich auch die bisherige Regelung über das Verwaltungsvermögen beanstandet, weil sie den Erwerb von begünstigtem Vermögen selbst dann uneingeschränkt verschont, wenn es bis zu 50 Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht, ohne dass hierfür ein tragfähiger Rechtfertigungsgrund vorliegt. Hierauf reagiert nun der Gesetzesentwurf in dem er den Anteil des schädlichen Vermögens auf zehn Prozent beschränkt. Dr. Meister wies darauf hin, dass nunmehr die Abgrenzung des betrieblichen Vermögens von anderen Vermögensarten wieder stark an Bedeutung gewinnen werde. Der Gesetzgeber habe zudem die Aufgabe, künftige missbräuchliche Gestaltungen zu beobachten und ggf. durch Nachbesserung des Erbschaft- und Schen-

kungsteuergesetzes zu unterbinden. Hier erwartet der Referent einen fortlaufenden Handlungsbedarf für den Gesetzgeber.

Im Rahmen der sich anschließenden Diskussion wurde auch der Frage nachgegangen, ob möglicherweise ab 1. Juli 2016 die Erbschaft- und Schenkungsteuer vollständig entfallende, wenn bis zu dem vom Bundesverfassungsgericht genannten Termin keine Neuregelung in Kraft getreten sei. Im Ergebnis ging das Podium hiervon nicht aus, zumal das Bundesverfassungsgericht – anders als im Falle der Vermögensteuer – festgehalten hat, dass die bisherige gesetzliche Regelung bis zu einer Neuregelung fort gilt. Angriffspunkte dürfte aber auch die Neufassung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts deswegen bieten, weil betriebliches Vermögen gegenüber anderem Vermögen – freilich unter Heranziehung wertender Überlegungen – bevorzugt wird. Staatssekretär Dr. Meister erwähnte hierzu beispielhaft die Besteuerung des Erbfalls bei Immobilien. Die Differenzierung zwischen Immobilienvermögen und betrieblichem Vermögen sei möglicherweise nicht immer überzeugend und berge in sich das Risiko, dass das Gesetz auch nach seiner Neufassung erneut zur Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht gestellt werde.

Alles in allem ist die zu erwartende Neuregelung des Gesetzes hinreichend kompliziert, so dass in jedem Fall die steuerlichen Berater der betroffenen Unternehmen und Unternehmer auch zukünftig ausreichend beschäftigt sein werden.

Prof. Dr. Jörg Rodewald

Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Berlin